

## Statuten des Neufeld-Leist, Thun

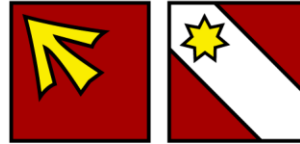
### 1. Name, Sitz und Leistgebiet

- 1.1. Unter dem Namen Neufeld-Leist besteht seit 1961 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2. Das Leistgebiet umfasst das von der Stadt Thun unter <https://www.thun.ch/ueber-thun/quartiere.html> definierte Gebiet des Neufeld-Leistes.

### 2. Ziel und Zweck

Der Leist bezweckt auf seinem Gebiet

- a) die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Koexistenz von Quartierbevölkerung und Gewerbetreibenden.
- b) die Förderung der Wohn- und Lebensqualität.
- c) das Ergreifen von Massnahmen zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit.
- d) die Sicherstellung der Erschliessung mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
- e) das Eindämmen von Immissionen aller Art, insbesondere Lärm und Littering.
- f) die Wahrung der Anliegen der Baugesetzgebung im weitesten Sinn.
- g) die Mitwirkung im Rahmen der politischen Meinungsbildung gemäss Artikel 8 der Stadtverfassung Thun (StV; SSG 101.1).
- h) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Privaten (insbesondere in Bezug auf Verkehrs-, Planungs-, Bau-, Umwelt-, Ortsbild- und Landschaftsschutzfragen).
- i) die Organisation von Anlässen für die Quartierbevölkerung/die Mitglieder.
- j) die Zusammenarbeit mit Behörden.
- k) die Zusammenarbeit mit Nachbarleuten.

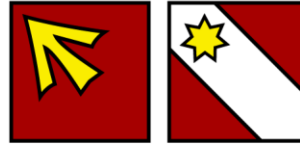


## 3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Leist über folgende Mittel
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - c) Subventionen
  - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - e) Spenden und Zuwendungen aller Art
  - f) Werbeeinnahmen
  - g) Vermögenserträge
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 3.3. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können werden: natürliche und juristische Personen, die im Leistgebiet Wohnsitz, Geschäftssitz oder Grundeigentum haben, sowie Personen mit persönlichem Interesse am Quartier.
- 4.2. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
  - a) Einzelmitglieder. Sie haben eine Stimme.
  - b) Paare oder Familien, die im gleichen Haushalt wohnen. Sie haben pro Person eine, pro Haushalt maximal zwei Stimmen.
  - c) Juristische Personen. Sie haben eine Stimme.
  - d) Personen, die sich in besonderem Masse für den Neufeld-Leist eingesetzt haben, kann an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben eine Stimme.
- 4.3. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand abschliessend.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

6.1. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

6.3. Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

## 7. Organe des Leists

7.1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Hauptversammlung

8.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms, inklusive Datum der nächsten HV
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands



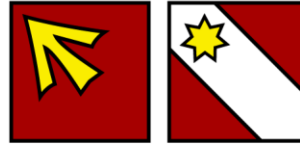
- 8.2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 8.3. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.4. Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.5. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Hauptversammlung nicht abgestimmt werden.
- 8.6. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8. Mitglieder können sich an der Vereinsversammlung nicht vertreten lassen. Ausnahmen sind juristischen Personen.
- 8.9. Sofern diese Statuten für bestimmte Verhandlungsgegenstände nicht andere Vorschriften enthalten, fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. **(Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.)** Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.  
  
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.10. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 9.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind gerade Jahre.
- 9.3. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.



- 9.4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.5. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 9.7. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Leist nach aussen
  - b) erlässt Reglemente
  - c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
  - d) darf ausserhalb des Budgets jährlich Fr 5'000.00 für zusätzliche Geschäfte ausgeben
  - e) führt für den Verein Einsprachen und Beschwerden

## 10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Vereinsversammlung wählt 3 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 10.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind gerade Jahre.
- 10.3. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

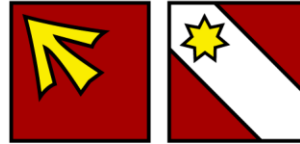
## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Leist kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.2. Nach der Auflösung wird das Leistvermögen während fünf Jahren der Stadt Thun in Verwahrung gegeben. Wird während dieser Zeit ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, fliesst diesem das verwahrte Vermögen zu. Andernfalls fällt es an eine (oder mehrere) von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Organisation.

# Neufeld-Leist



Neufeld-Leist  
3604 Thun  
info@neufeldleist.ch  
www.neufeldleist.ch

## 13. Inkrafttreten

13.1. Diese Statuten wurden durch die schriftliche Vereinsversammlung (Corona bedingt) vom 26.04.2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

13.2. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 2016.

Thun, 26.04.2021

Der Präsident:

Der Protokollführer: